

6.2 Freischaltung von Funktionen am Fahrgestell vor Inbetriebnahme

Zusätzliche Geräte, wie z.B. Rückfahrkamera, Radio oder die gesetzlich vorgeschriebene 3. Bremsleuchte müssen an die Fahrzeugelektrik angebunden werden. Die Hersteller der Fahrgestelle lassen aber oft nicht zu, dass in ihre Systeme eingegriffen wird. Nach dem Einbau ist daher ein finales „Freischalten“ durch den Fahrgestell-Hersteller notwendig.

Sollte eine Freischaltung an ausgelieferten Fahrzeugen notwendig sein, muss diese zwingend durch eine vom Fahrgestellhersteller autorisierte Fachwerkstatt ausgeführt werden.

Die Kosten hierfür trägt der Fahrgestell-Lieferant.



Achtung: Freischaltung der 3. Bremsleuchte muss unverzüglich vor Inbetriebnahme erfolgen. Die 3. Bremsleuchte ist Pflicht lt. StVZO. Überführungsfahrten sind vor Freischaltung zugelassen!

Auf die notwendige Freischaltung weisen wir über einen Aufkleber im Fahrerhaus hin:

WICHTIGER HINWEIS VOR INBETRIEBNAHME DES FAHRZEUGES:

An Ihrem Fahrzeug sind bestimmte Funktionen fahrgestellseitig nicht freigeschaltet, wie z.B. Rückfahrkamera, Radio sowie die vorgeschriebene 3. Bremsleuchte. Diese Funktionen müssen vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges **durch eine vom Fahrzeughersteller autorisierte Fachwerkstatt** freigeschaltet werden.

Überführungsfahrten vom Aufbauhersteller zur Fachwerkstatt sind zugelassen. Notwendige Anleitungen für die Freischaltung, sofern vorhanden, sind Ihrem Fahrzeug beigelegt.

Haftungsausschluss:

Wir weisen darauf hin, dass die Freischaltung, bzw. mögliche Löschung von Fehlercodes in den Systemen der Fahrgestellhersteller zwingend erforderlich ist und unverzüglich erfolgen muss, für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme **ist der Fahrzeughalter verantwortlich**.